

Der Senat von Berlin
InnSport - I A 12 - 14934
9(0)223-1055

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und
Volksentscheid (Abstimmungsordnung - AbstO)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über
Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
(Abstimmungsordnung - AbstO)**

Vom 29. Juni 2026

Auf Grund des § 44 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gestaltung der Unterschriftslisten und -bögen

(1) Die Unterschriftslisten für die Volksinitiativen, für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens und für die Zustimmung zum Volksbegehren gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3, § 15 Absatz 2 Satz 3 und § 22 Absatz 1 Satz 1 des Abstimmungsgesetzes haben das Papierformat A4, DIN 476, im Querformat (297mm x 210 mm). Die Unterschriften

mit den zugehörigen Angaben werden unterhalb der jeweils vorgegebenen Pflichtangaben und Hinweise angebracht.

(2) Alle Unterschriftslisten enthalten im Anschluss an die jeweils in §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Angaben und oberhalb der Unterschriftenzeilen die Hinweise,

1. dass fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Eintragungen sowie Zusätze oder Vorbehalte die Unterschrift ungültig machen können,
2. dass nur Personen unterschreibungsberechtigt sind, die am Tage der Unterschrift 16 Jahre alt sind und an diesem Tag seit mindestens drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind,
3. dass elektronische oder per Telefax eingereichte Unterschriften ungültig sind,
4. dass die eingetragenen Daten ausschließlich zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch die Bezirksämter verwendet werden dürfen und
5. wo nähere Hinweise zum Datenschutz eingesehen werden können.

(3) Die Unterschriftslisten dürfen auf der Vorderseite keine anderen als die jeweils vorgeschriebenen Angaben und Hinweise enthalten. Die Unterschriftslisten für die Unterstützung einer Volksinitiative und eines Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens können abweichend von Satz 1 zusätzlich das Logo der Trägerin tragen. Alle vorgeschriebenen Angaben, Hinweise und Eintragungen in den Unterschriftenzeilen müssen auf der Vorderseite des Blattes stehen. Schriftart und graphische Gestaltung müssen so gewählt werden, dass der Inhalt deutlich lesbar ist.

(4) Ist der Inhalt der Vorlage, des Gesetzentwurfs oder des Beschlussentwurfs auf der Unterschriftsliste lediglich in Kurzform abgedruckt, muss angegeben werden, wo der vollständige Wortlaut eingesehen werden kann; er kann auch auf der Rückseite der Unterschriftsliste abgedruckt werden.

(5) Die Unterschriftslisten enthalten Felder für die Prüfvermerke des jeweiligen Bezirksamtes hinsichtlich der abgegebenen eigenhändigen Unterschriften.

(6) Als Unterschriftsbögen werden Unterschriftslisten in abgewandelter Form verwendet, auf denen bis auf eine Unterschriftenzeile die weiteren Zeilen für Eintragungen und eigenhändige Unterschriften durchgestrichen sind.

(7) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Mustervorlagen für die Gestaltung der Unterschriftslisten nach §§ 2 und 3.

§ 2

Angaben für eine Volksinitiative

Die Unterschriftslisten für die Unterstützung eines Antrages auf Behandlung einer Volksinitiative gemäß § 5 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes enthalten auf der Vorderseite folgende Angaben:

1. Überschrift „Unterschriftsliste zur Volksinitiative“,
2. Bezeichnung der Volksinitiative,
3. Name und Angaben zur Erreichbarkeit der Trägerin,
4. Wortlaut der Vorlage oder ihren wesentlichen Inhalt in Kurzform und
5. Unterschriftenzeilen mit Spalten für die eigenhändige Unterschrift und die Eintragung der Daten gemäß § 5 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes unter dem Satz: „Ich unterstütze die Volksinitiative“.

§ 3

Angaben für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

Die Unterschriftslisten gemäß § 15 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes für die Unterstützung eines Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens enthalten auf der Vorderseite folgende Angaben:

1. Überschrift „Unterschriftsliste zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens“,
2. Bezeichnung und Gegenstand des Volksbegehrens,
3. Name und Angaben zur Erreichbarkeit der Trägerin,
4. Wortlaut des Gesetzentwurfs, des Beschlussentwurfs oder dessen wesentlichen Inhalt in Kurzform,
5. gegebenenfalls die vorangestellte eigene Kostenschätzung der Trägerin oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,
6. Wortlaut der amtlichen Kostenschätzung und
7. Unterschriftenzeilen mit Spalten für die eigenhändige Unterschrift und die Eintragung der Daten gemäß § 15 Absatz 4 des Abstimmungsgesetzes unter dem Satz: „Ich unterstütze den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens“.

§ 4

Angaben für die Zustimmung zum Volksbegehren

(1) Die Unterschriftslisten für die Zustimmung zu einem Volksbegehren gemäß § 22 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes enthalten auf der Vorderseite folgende Angaben:

1. Überschrift „Unterschriftsliste für die Zustimmung zum Volksbegehren“,

2. Bezeichnung und Gegenstand des Volksbegehrens,
3. Name und Angaben zur Erreichbarkeit der Trägerin,
4. Wortlaut des Gesetzentwurfs, des Beschlussentwurfs oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform,
5. Wortlaut der amtlichen Kostenschätzung,
6. gegebenenfalls die eigene Kostenschätzung der Trägerin oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,
7. Ende des Sammlungszeitraums mit dem Hinweis, dass später eingehende Unterschriften ungültig sind und
8. Unterschriftenzeilen mit Spalten für die eigenhändige Unterschrift und die Eintragung der Daten gemäß § 22 Absatz 4 des Abstimmungsgesetzes unter dem Satz: „Ich stimme dem Volksbegehren zu“.

(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin bestimmt die textliche, grafische und farbliche Gestaltung der Unterschriftslisten; sie können mit einer grafisch hervorgehobenen Kurzbezeichnung versehen werden. Wenn abzusehen ist, dass sich mehrere Volksbegehren zeitlich überschneiden könnten, sollen sich die Unterschriftslisten für die verschiedenen Volksbegehren grafisch und farblich voneinander unterscheiden; auch bei farblicher Gestaltung sind eigenhändige Unterschriften auf schwarz-weißen Ausdrucken und Kopien der Unterschriftslisten gültig.

§ 5

Geltung wahlrechtlicher Vorschriften

Entsprechend anzuwenden sind die nachfolgenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, und der Landeswahlordnung vom 2. September 2025 (GVBl. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung:

1. für die Bestellung und Tätigkeit der Abstimmungsleiter und Abstimmungsleiterinnen sowie der Abstimmungsvorstände die §§ 26 bis 26b, § 26c Absatz 2 und 3, § 26d Absatz 2 bis 4 und § 26e des Landeswahlgesetzes sowie § 4 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlorgane die jeweiligen Abstimmungsorgane treten,
2. für die Bildung der Abstimmungsbezirke die §§ 7 und 8 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass diese den Stimmbezirken der letzten Wahl entsprechen sollen; sie können aber zusammengefasst werden, sofern eine hinreichend gute Erreichbarkeit des Abstimmungslokals für die Stimmberechtigten gewährleistet bleibt,

3. für die Eintragung und Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten die §§ 9 bis 15 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlverzeichnisse die Abstimmungsverzeichnisse treten,
4. für die Erteilung von Abstimmungsscheinen der § 3 Absatz 4 und 5 des Landeswahlgesetzes und die §§ 16 bis 18 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsschein zur Stimmabgabe in jedem Wahllokal im Bezirk des Wohnsitzes und zur Briefabstimmung im jeweiligen Bezirk berechtigt; findet der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl oder einem anderen Volksentscheid statt gilt § 35a des Abstimmungsgesetzes und es wird ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungsschein ausgestellt, auf dem der Volksentscheid genannt wird,
5. für die Ausstattung der Abstimmungsvorstände und -lokale der § 36 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass im Wahlraum oder vor dem Wahlraum Bereiche ausgewiesen werden können, um die Information über den Volksentscheid zu lesen; zur Vermeidung von Wartezeiten wirken die Wahlvorstände darauf hin, dass die Informationen zum Volksentscheid nicht in der Wahlkabine gelesen werden,
6. für den Ablauf der Wahlhandlung und der Briefwahl die §§ 37 bis 51 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe für den oder die Volksentscheide im Wahl- oder Abstimmungsverzeichnis nicht gesondert vermerkt wird, wenn der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl oder einem anderen Volksentscheid stattfindet. Findet der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl statt, ist der § 42 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Wahlkabinen auch in einem zusätzlichen Raum in unmittelbarer Nähe des Wahlraumes aufgestellt werden können; dabei ist sicherzustellen, dass der Eingang der Wahlkabinen stets von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes überblickt werden kann,
7. für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und im Bezirk die §§ 52 bis 56, §§ 58 bis 62 und § 63 Absatz 2 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel nach „Ja-Stimmen“ und „Nein-Stimmen“ zu ordnen, auszuzählen, zu melden und zusammenzustellen sind und dass in der Schnellmeldung die Zahlen der Abstimmungsberechtigten nach dem Abstimmungsverzeichnis, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Abstimmenden (Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel) und der gültigen Ja- und Nein-Stimmen anzugeben sind,
8. für die Nach- oder Wiederholung eines Volksentscheides der § 20 Absatz 1 und der § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5 des Landeswahlgesetzes sowie der § 72 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass bei der Wiederholung eines Volksentscheides der § 32 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Abstimmungsgesetzes anzuwenden sind; die Bekanntmachung und die Information der Abstimmungsberechtigten nach § 32 Absätze 2 bis 5 des Abstimmungsgesetzes sind zu wiederholen,

9. für die Berechnung von Fristen der § 81 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahltages der Tag des Volksentscheides tritt,
10. für das Verbot von Wahlbeeinflussung und der Veröffentlichung von Wahlbefragungen die §§ 28 und 29 des Landeswahlgesetzes,
11. für verbundene Wahlen die §§ 74 und 75 der Landeswahlordnung mit der Maßgabe, dass zusätzliche Wahlvorstände gemäß § 75 der Landeswahlordnung unter Beachtung von § 35a des Abstimmungsgesetzes auch gebildet werden können, wenn der Volksentscheid zusammen mit den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen stattfindet, wobei die zusätzlichen Wahlvorstände die Aufgaben nach dem Abstimmungsgesetz wahrnehmen; der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin bestimmt, ob die Stimmzettel für den oder die Volksentscheide in gesonderte Urnen einzulegen sind, und
12. die Schlussbestimmungen der §§ 76 bis 80 der Landeswahlordnung und § 27 des Landeswahlgesetzes.

§ 6

Aufbau der amtlichen Mitteilung

- (1) Die Argumente der Trägerin einerseits und die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats andererseits sind in der amtlichen Mitteilung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Abstimmungsgesetzes nebeneinander in gleicher Schriftart und -größe wiederzugeben. Dabei sind die Argumente der Trägerin linksseitig und die Argumente des Abgeordnetenhauses und des Senats nacheinander rechtsseitig auf der amtlichen Mitteilung abzdrukken.
- (2) Werden mehrere Volksentscheide nach § 29 des Abstimmungsgesetzes zusammen zur Abstimmung gestellt, können die amtlichen Mitteilungen in einer Broschüre zusammengefasst werden. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschlussentwurf nach § 30 des Abstimmungsgesetzes zur gleichzeitigen Abstimmung, sind die Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe von Trägerin und Abgeordnetenhaus in der amtlichen Mitteilung entsprechend Absatz 1 nebeneinander wiederzugeben.

§ 7

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, ist die für das wirksame Zustandekommen des Volksentscheids erforderliche Teilnahme der Stimmberechtigten (§ 36 des Abstimmungsgesetzes) nach den für den Volksentscheid abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abstimmungsordnung vom 3. November 1997 (GVBl. S. 583), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2021 (GVBl. S. 931) geändert wurde, außer Kraft.

(2) Unterschriften gemäß § 5 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes für die Unterstützung von Volksinitiativen und Volksbegehren sind auch dann gültig, wenn sie vor dem [einsetzen: Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] auf einer Liste oder einem Bogen gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften geleistet wurden. Unterschriften gemäß § 22 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes für die Unterstützung von Volksbegehren, für die der Antrag auf Durchführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurde, sind auch dann gültig, wenn sie auf einem Bogen oder einer Liste gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften geleistet wurden.

A. Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im April 2025 sind umfangreiche Änderungen des Landeswahlgesetzes in Kraft getreten, und im September 2025 wurde eine neue Landeswahlordnung erlassen. Damit wurden Konsequenzen aus den Fehlern bei den verbundenen Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen gezogen. Mit der Novellierung wird die Abstimmungsordnung an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst und werden weitere Verbesserungen umgesetzt.

Angesichts der Vielzahl der Änderungen wird die bisher geltende Abstimmungsordnung durch eine Ablösungsverordnung ersetzt.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 44 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes (AbstG) ermächtigt den Senat, insbesondere folgende Themenbereiche näher zu regeln:

- das Muster der Unterschriftslisten und -bögen für die Volksinitiative, der Unterschriftslisten und -bögen für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens und der bei der Zustimmung zum Volksbegehren zu verwendenden Unterschriftslisten und -bögen,
- den Aufbau der amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4,
- das Muster des Abstimmungsscheins beim Volksentscheid,
- die bei der entsprechenden Anwendung des Landeswahlrechts geltenden Vorschriften,
- die Verringerung der Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände sowie
- die Anpassung des Musters des Abstimmungsscheins bei gleichzeitiger Durchführung des Volksentscheids mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden.

Die Verweise auf das Landeswahlrecht müssen an die neue Rechtslage angepasst werden. Dabei werden die Regelungen gebündelt, präzisiert und Erfahrungen bei den letzten Volksentscheiden verarbeitet.

Für die Muster Unterschriftslisten und -bögen wird die Regelungstechnik der neuen Landeswahlordnung übernommen: Anstelle der bisher der Verordnung als Anlagen beigefügten Muster werden die zwingenden Inhalte und Gestaltungsvorgaben für die Listen und Bögen im Verordnungstext festgelegt.

Die übrigen Regelungen bleiben inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

II. Besonderer Teil

§ 1 - Gestaltung der Unterschriftslisten und -bögen

§ 1 enthält Vorschriften für die Gestaltung aller bei Volksinitiativen und -begehren zu verwendenden Unterschriftslisten und -bögen. Nach dem Vorbild der Landeswahlordnung werden die bisherigen Mustervorlagen gestrichen und stattdessen verbindliche Vorgaben für Inhalt und Gestaltung gemacht. § 1 enthält allgemeine Vorgaben für die Gestaltung der Muster und §§ 2 bis 4 geben die konkreten Inhalte für die drei verschiedenen Sammlungsarten (Volksinitiative, Volkbegehren erste und zweite Stufe) vor. Dabei wird zwischen „Hinweisen“ und „Angaben“ unterschieden: Erstere sind unabhängig von der Verfahrensart und vom Inhalt der konkreten Initiative oder Begehren inhaltlich auf allen Listen und Bögen anzubringen. Die „Angaben“ dagegen müssen jeweils von der Trägerin oder dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin inhaltlich ausgestaltet werden.

Anders als bei den bisherigen Mustern, ist damit eindeutig bestimmt, welche Inhalte und Gestaltungsmerkmale zwingend vorgegeben sind und bei Nichteinhaltung zur Ungültigkeit der Unterschriften führen, und welche Gestaltungen der Muster lediglich beispielhaften Charakter haben.

Absatz 1 legt fest, dass, wie bisher schon, nur Listen und Bögen im Papierformat A4 quer verwendet werden. Die Bearbeitung unterschiedlicher Formate würde die Prüfung der Unterschriften in einem standardisierten Verfahren erschweren. Auch bestünde bei einem Ausdruck etwa im Format A4 hoch die Gefahr, dass die Angaben auf dem Blatt zu klein sind, um von den Unterzeichnenden zuverlässig erfasst werden zu können. Außerdem wird klargestellt, dass die Unterschriften unterhalb der jeweiligen Erklärung und dem Textteil stehen müssen. Die Farbe der Blätter oder der Schrift ist nicht vorgeschrieben.

Die in Absatz 2 zusammengefassten, zwingenden Hinweise auf den Listen und Bögen entsprechen im Wesentlichen den bisher in den Mustern enthaltenen Texten. Neu ist Nummer 5, wonach anzugeben ist, wo nähere Informationen zum Datenschutz einsehbar sind. Dadurch wird klargestellt, dass die gemäß der Datenschutzgrundverordnung erforderlichen Angaben zu den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und den Datenschutzbeauftragten nicht auf den Listen und Bögen selbst enthalten sein müssen, was aus Platzgründen schwierig wäre. Diese Hinweise können auch online veröffentlicht werden, sie sollten aber auch zur Einsicht bei einer geeigneten Stelle, z. B. dem Landeswahlamt, ausliegen. Neben den Hinweisen nach Nummer 1 bis 3 muss auch der Hinweis auf den Zweck der Datenverarbeitung – und damit das Verbot der anderweitigen Verwendung – auf den Listen und Bögen abgedruckt werden (Nummer 4).

Absatz 3 regelt, dass ausschließlich die in der Verordnung genannten Inhalte abgedruckt werden dürfen, also keine zusätzlichen Werbeaussagen der Trägerin oder dergleichen. Das betrifft nur die Vorderseite der Bögen, die Rückseiten enthalten keine relevanten Informationen, so dass es unschädlich ist, wenn sie anderweitig bedruckt sind. Die Rückseiten sollen nicht für Unterschriften genutzt werden, weil die Gefahr besteht, dass sie dort bei der Bearbeitung im Bürgeramt übersehen werden. Entsprechend der bisherigen Praxis wird ausdrücklich zugelassen, dass die Trägerin ein Kampagnenlogo oder Symbol

auf den Listen und Bögen abdruckt; das gilt aber nicht für die zweite Stufe von Volksbegehren (Zustimmung zum Volksbegehren), weil es sich dabei um amtliche Listen in der Verantwortung des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin handelt. Satz 3 stellt klar, dass alle Angaben deutlich lesbar sein müssen. Listen und Bögen mit zu kleiner Schriftgröße oder geringen Kontrasten oder in unstrukturierter oder irreführender Anordnung sind danach zurückzuweisen.

Absatz 4 sieht vor, dass der komplette Wortlaut der Vorlage nicht auf dem Bogen selbst abgedruckt werden muss, da dies insbesondere bei Gesetzesvolksbegehren nicht praktikabel wäre. Stattdessen muss ein Hinweis auf eine entsprechende Website oder Adresse gegeben werden. Eine Druckfassung sollte für Menschen ohne Online-Zugang an geeigneter Stelle bereitliegen; in der ersten Stufe bei der Trägerin, in der zweiten Stufe etwa im Landeswahlamt oder in den Auslegungsstellen; insoweit könnte auch auf die Amtsblattveröffentlichung hingewiesen werden (vgl. § 18 Absatz 2 AbstG). Druckfassungen des vollständigen Wortlautes müssen der Trägerin nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 5 bestimmt, dass angemessener Raum für Prüfvermerke freibleiben muss; gedacht ist dabei an die Kennzeichnung der einzelnen Unterschriften als „geprüft“ (Häkchen) und ggf. die Angabe des Grundes für die Ungültigkeit. In der Praxis wird hierfür nur wenig Platz benötigt, da die Angaben elektronisch vermerkt werden. Daher wird auf die bisher vorgesehenen Formularfelder verzichtet. Die genaue Gestaltung ist im Vorfeld im Rahmen der Beratung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen.

Absatz 6 regelt die Gestaltung der vom Abstimmungsgesetz vorgesehenen Unterschriftsbögen, d. h. Blätter, auf denen nur eine Unterschrift eingetragen wird (z. B. aus Datenschutzgründen). Anders als bisher soll dafür kein gesondertes Formular gestaltet werden, sondern auf den an sich für mehrere Unterschriften gedachten Listen alle bis auf eine Zeile gesperrt werden; das bedeutet, dass die ausgehende Stelle oder die erstunterzeichnende Person alle bis auf eine Unterschriftenzeile durchstreichen, so dass dort keine weiteren Eintragungen möglich sind. Dadurch wird sichergestellt, dass der Bogen nicht gegen den Willen der ersten unterzeichnenden Person weiteren Unterstützenden vorgelegt wird, die dann von der Unterschrift der ersten Person Kenntnis nehmen könnten.

Nach Absatz 7 gibt der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den Vorgaben der Verordnung Mustervorlagen für die Unterschriftslisten heraus und macht sie in geeigneter Form öffentlich zugänglich (Downloadmöglichkeit auf der Website, Verlinkung z. B. auf der Website des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin, Einbindung in eine zusammenfassende Informationsbroschüre zum Ablauf von Volksinitiativen und -begehren). Diese Muster sind für die jeweils Verantwortlichen (Trägerin bei Volksinitiative und Volksbegehren 1. Stufe, Landesabstimmungsleiter oder Landesabstimmungsleiterin bei Volksbegehren 2. Stufe) hinsichtlich der gestalterischen Details nicht verbindlich; verpflichtend sind nur die in Absatz 1 bis 6 und §§ 2 bis 4 vorgegebenen Kriterien.

§ 2 - Angaben für eine Volksinitiative

§ 2 enthält die Pflichtangaben für die Unterschriftslisten für die Unterstützung einer Volksinitiative. Diese ergeben sich aus den Vorschriften des Abstimmungsgesetzes. Zu Nummer 3 muss der vollständige Name der Trägerin (nicht der Vertrauenspersonen) angegeben werden; nach ihrer Entscheidung können eine Adresse, eine Telefonnummer oder auch eine Website für die Erreichbarkeit angegeben werden. Der Inhalt der Initiative (Nummer 4) kann vollständig oder in Kurzform dargestellt werden; letzteres ist zwingend, wenn der vollständige Wortlaut so lang wäre, dass auf dem Blatt kein Platz mehr für die sonstigen Pflichtangaben und Hinweise wäre. Wie viele Unterschriftszeilen (Nummer 5) auf der Vorderseite vorgesehen werden, steht im Ermessen der Trägerin. Diese sollen zur Wahrung der Übersichtlichkeit Spalten für die nach § 5 Absatz 2 AbstG vorgeschriebenen Angaben vorsehen.

§ 3 - Angaben für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

§ 3 enthält die Pflichtangaben für die Unterschriftslisten für die Unterstützung eines Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens. Ergänzend zu den auch in § 2 vorgesehenen Angaben muss hier die amtliche Kostenschätzung und ggf. eine eigene Kostenschätzung der Trägerin oder ihre bündige Anmerkung zur Kostenschätzung abgedruckt werden, und zwar gemäß der gesetzlichen Regelung in § 15 Absatz 2 AbstG vor der amtlichen Kostenschätzung; dies ist durch die vorgegebene Reihenfolge gewährleistet.

§ 4 - Zustimmung zum Volksbegehren

§ 4 enthält die Pflichtangaben für die Unterschriftslisten für die Unterstützung eines Volksbegehrens. Ergänzend zu den auch nach § 3 vorgesehenen Angaben muss hier auch auf das Ende des Sammlungszeitraumes hingewiesen werden; dies war bisher nicht vorgeschrieben, ist für die Unterzeichnungswilligen aber sehr wichtig. Adressat der Regelung ist der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin. Es wird klargestellt, dass er oder sie die Unterschriftslisten farblich und graphisch so gestalten kann, dass insbesondere bei mehreren parallelen Volksbegehren die Gefahr der Verwechslung der Listen durch Bürgerinnen oder Bürger oder bei der Prüfung der Unterschriften minimiert wird. Eine graphisch hervorgehobene Kurzbezeichnung (etwa am Rand des Bogens) kann der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin stets vorsehen (auch wenn nur ein Volksbegehren stattfindet), damit für alle Volksbegehren ein einheitliches Verfahren gilt.

§ 5 - Geltung wahlrechtlicher Vorschriften

In § 5 sind die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Landeswahlrechts aufgelistet, wobei jeweils angegeben ist, welche Maßgaben bei der „entsprechenden“ Anwendung zu beachten sind:

Nummer 1: Abstimmungsorgane sind nur die Abstimmungsleiter oder -leiterinnen und die Abstimmungsvorstände. Die Wahlämter haben keine Entsprechung. Gleichwohl unterstützen sie in ihrer Funktion als Geschäftsstelle die jeweiligen Abstimmungsleiter oder die jeweilige Abstimmungsleiterin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben. Der bisherige, gesonderte Verweis auf die Neutralitätspflicht und Weisungsfreiheit der „Abstimmungsverantwortlichen“ (§ 4 AbstO in der bisherigen Fassung) entfällt, da die Mitarbeitenden der Bezirksämter ohnehin dazu verpflichtet sind; für die Abstimmungsleitungen und -vorstände gelten §§ 26 Absatz 2, 26b Absatz 2 und 6 LWG.

Nummer 2: In der Regel werden die Abstimmungsbezirke den Wahlbezirken der letzten Abgeordnetenhauswahl entsprechen; es können lediglich Abstimmungsbezirke zusammengelegt werden, wenn dies sachgerecht erscheint. Ein Neuzuschnitt des Wahlgebietes für einen isolierten Volksentscheid ist nicht vorgesehen, da dies mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Nummer 3: Bei der Erstellung der Abstimmungsverzeichnisse gibt es keine Abweichungen vom Verfahren bei Wahlen; es wird lediglich die Bezeichnung „Abstimmungsverzeichnis“ verwendet.

Nummer 4: Für den Abstimmungsschein gilt die Maßgabe, dass er – anders als nach bisheriger Rechtslage – nur im ausstellenden Bezirk gilt. Nur so greifen die neu in die Landeswahlordnung aufgenommenen Kontrollmechanismen gegen Fälschung oder Mehrfachgebrauch (Anruf beim Wahlamt, Abgleich mit Verzeichnissen). Die bisher mögliche Nutzung außerhalb des eigenen Bezirks spielt in der Praxis keine Rolle. Klargestellt wird auch, dass bei einem Volksentscheid, der zusammen mit Wahlen oder einem anderen Volksentscheid durchgeführt wird, auf dem gemeinsamen Abstimmungsschein auf diesen hingewiesen werden muss.

Nummer 5: Für die Ausstattung der Abstimmungslokale wird darauf hingewiesen, dass im Abstimmungsraum oder davor zusätzlich zu der regulären Ausstattung gesonderte Bereiche eingerichtet werden können, um die Informationen zum Volksentscheid zu lesen. Dadurch kann beim Zusammenfallen von Wahlen und ggf. sogar mehreren Volksentscheiden die Verweildauer in den Wahlkabinen verringert werden. Dies ist auch ohne ausdrückliche Ermächtigung zulässig, die Regelung hat klarstellenden Charakter.

Nummer 6: Für den Ablauf der Wahl gilt die (klarstellende) Maßgabe, dass die Stimmabgabe für den Volksentscheid nicht gesondert im Wahl- oder Abstimmungsverzeichnis vermerkt werden muss, wenn der Volksentscheid zusammen mit Wahlen oder einem anderen Volksentscheid stattfindet; die Spalte für den Stimmabgabevermerk sollte zur Vermeidung von Missverständnissen entsprechend überschrieben sein (etwa „AH/VE“). Dies folgt bereits aus § 35a Absatz 1 und 2 des Abstimmungsgesetzes, wurde aber in der Vergangenheit teilweise anders gehandhabt. Eine gesonderte Spalte im Wahlverzeichnis ist daher nur für die BVV-Wahl erforderlich, bei der der Kreis der Wahlberechtigten nicht deckungsgleich ist. Selbstverständlich ist, dass die Stimmberechtigten im Wahllokal verlangen können, dass ihnen der Stimmzettel für den Volksentscheid unabhängig von den Stimmzetteln zu den Wahlen ausgehändigt oder nicht ausgehändigt wird.

Zusätzlich wird in Nummer 6 geregelt, dass bei gleichzeitiger Abhaltung von Wahlen und Volksentscheid Wahlkabinen auch außerhalb des Wahlraumes, etwa in einem Nebenraum, aufgestellt werden können. Dies stellt eine Anpassung des im Übrigen entsprechend anzuwendenden § 42 LWO bei gleichzeitiger Durchführung des Volksentscheids mit Wahlen dar. Diese Regelung ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 44 Absatz 1 AbstG gedeckt, da die dort aufgeführten Nummer 1 bis 5 nicht abschließend sind und die Bestimmung von Sonderregelungen für Verfahren bei gleichzeitigen Wahlen bereits in § 35a AbstG und in § 44 Absatz 1 Nummer 5 AbstG angelegt ist. Hintergrund ist die Erfahrung, dass bei kombinierten Abstimmungsereignissen eine deutlich höhere Zahl von Wahlkabinen benötigt wird, um Wartezeiten zu vermeiden; in vielen üblicherweise als Wahlraum genutzten Räumen, z. B. Klassenräumen, ist aber nur Platz für bis zu drei Wahlkabinen. Voraussetzung dafür ist, dass der Eingang zu den Kabinen stets von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes im Auge behalten werden kann, also nicht notwendigerweise vom „Tisch des Wahlvorstandes“ aus, wie es § 42 LWO verlangt. Für diese Aufgabe werden mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes (Beisitzende oder Unterstützungskräfte) abgestellt werden müssen, die sich in dem Nebenwahlraum aufhalten und das dortige Geschehen im Auge behalten. Da es sich bei dieser Regelung um eine Änderung der LWO handelt, ist Ermächtigungsgrundlage insofern nicht § 44 AbstG, sondern § 34 Absatz 1 LWG.

Nummer 7: Die Erfassung und Meldung der bei einem Volksentscheid abgegebenen Stimmen folgt den Regeln der Landeswahlordnung, weitergehende Festlegungen zum Meldeverkehr, wie sie bisher vorgesehen waren, sind nicht mehr erforderlich. Entsprechend der Systematik der überarbeiteten Landeswahlordnung wird die Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine nicht mehr erfasst, maßgeblicher Wert für die Zahl der Abstimmungsbeteiligten ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Summe der gültigen und ungültigen Stimmen). Verwiesen wird auch auf § 61 LWO, wonach die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter vor der Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses die Meldungen der Abstimmungsvorstände überprüft und ggf. korrigiert, sowie auf §§ 62 und 63 Absatz 2 LWO, die die Feststellung des endgültigen Ergebnisses auf Bezirksebene regeln. Nicht anzuwenden ist § 63 Absatz 1 LWO, d. h. eine Zusammenstellung auf Wahlkreisebene ist nicht erforderlich.

Nummer 8: Erstmals wird eine Regelung für den Fall der Wiederholung eines Volksentscheides eingeführt (bisher noch nicht vorgekommen). Dafür wird auf die Vorschriften zur Wiederholungswahl verwiesen. Diese werden dahingehend modifiziert, dass die Regelung des § 32 Absatz 1 AbstG zum Termin des Volksentscheides zu beachten ist. Das heißt, dass die gemäß § 21 Absatz 4 LWG für Wiederholungswahlen geltende 90-Tages-Frist sich auch für die Wiederholung des Volksentscheides verlängern kann, wenn innerhalb von 8 Monaten ab der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine allgemeine Wahl stattfindet. Auf diese Weise wird verhindert, dass durch die fehlerhafte Durchführung eines Volksentscheids die Regelung des Artikels 62 Absatz 4 Satz 2 VvB verkürzt wird, die innerhalb der 8-Monats-Frist eine Bündelung von Volksentscheiden mit Wahlen garantiert. Außerdem wird angeordnet, dass nicht nur, wie bei der Wiederholungswahl, der Wahltermin und die (ggf. modifizierten) Wahlvorschläge

erneut bekannt gemacht werden, sondern auch die Informationsbroschüre über den Volksentscheid erneut versandt wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Abstimmungsberechtigten diese aufbewahrt haben, so dass sie für die (erneute) Abstimmungsentscheidung die Informationen wieder benötigen.

Nummer 9 und 10: Für die Fristberechnung und das Verbot von Walbeeinflussung und die Veröffentlichung von Umfrageergebnissen gelten keine Besonderheiten.

Nummer 11: Neu wird auch die entsprechende Anwendung der Regelungen der Landeswahlordnung über verbundene Wahlen angeordnet, wenn ein Volksentscheid zusammen mit Wahlen zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen stattfindet. Das bedeutet, dass für die Auszählung des Volksentscheids „zusätzliche Wahlvorstände“ gebildet werden können, die erst zur Auszählung zusammentreten (oder aus Mitgliedern der ordentlichen Wahlvorstände neu gebildet werden).

Nummer 12: Bei der Anwendung der Regelungen über informationstechnische Unterstützungsleistungen, den Umgang mit den Abstimmungsunterlagen, Veröffentlichungen im Internet und die Wahlstatistik gelten keine Besonderheiten.

§ 6 - Aufbau der amtlichen Mitteilung

Die Regelungen des § 6 zum Aufbau der Informationsbroschüre sind im Wesentlichen unverändert. Neu ist, dass in Absatz 2 Satz 1 nunmehr geregelt ist, dass bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Volksentscheide zu unterschiedlichen Themen drucktechnisch eine einheitliche Broschüre erstellt werden kann.

§ 7 - Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 7 betrifft die Ergebnisfeststellung auf Landesebene und stellt klar, dass bei einem verbundenen Abstimmungseignis die Zahl der abgegebenen Stimmen für jeden Volksentscheid gesondert zu ermitteln ist. Maßgeblich ist nicht die Zahl der Stimmabgabevermerke, sondern die der abgegebenen Stimmzettel.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Unterschriften gemäß § 22 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes für die Unterstützung von Volksbegehren, für die der Antrag auf Durchführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurde, sind auch dann gültig, wenn sie auf einem Bogen oder einer Liste gemäß den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften geleistet wurden. Für die sich dann gegebenenfalls anschließenden Volksentscheide gilt bei vorherigem Inkrafttreten dann die neu gefasste Verordnung. Volksbegehren, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der ersten Stufe Unterschriften gesammelt werden, sind durch die

Neuregelung nicht betroffen, Unterschriften sind auch dann gültig, wenn sie auf Listen oder Bögen eingereicht werden, die den bisher geltenden Anforderungen genügen.

III. Beteiligung

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 29 Absatz 1 LOG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 VvB, § 44 Absatz 1 AbstG, § 34 Absatz 1 LWG

C. Gesamtkosten:

Es werden keine signifikanten finanziellen Auswirkungen erwartet, da die bisherigen Verfahrensweisen in ihren Grundzügen beibehalten werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 29. Juni 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport